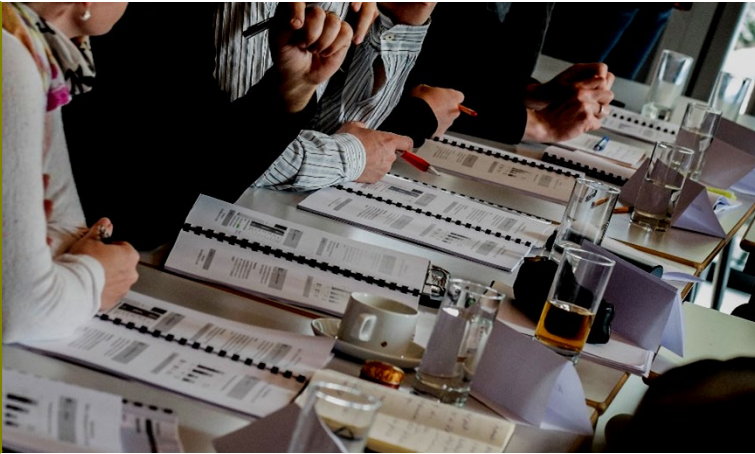




FORTBILDUNGSPFLICHT GEMÄß NARCHTG



Informationen zur Anerkennung von Veranstaltungen als Fortbildungen für Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen

Hintergrund

Laut niedersächsischem Architektengesetz (NArchTG), konkretisiert durch die Fortbildungssatzung vom 01.01.2026, müssen sich Kammermitglieder der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung regelmäßig fortbilden. Bereits für die Eintragung ist zudem der Nachweis von acht eintägigen Fortbildungsveranstaltungen zwingend vorgeschrieben. Neben der Möglichkeit, diese Seminare bei der Fortbildungsakademie der Architektenkammer Niedersachsen zu belegen, ist es natürlich möglich, entsprechende Seminare anderer Anbieter zu besuchen. Bei Veranstaltungen anderer Kammern wird dabei die Eignung grundsätzlich unterstellt. **Andere Veranstalter wie Hochschulen, berufsständische Verbände sowie sonstige Behörden müssen ihre Fortbildungsveranstaltungen bei der Architektenkammer vorab anerkennen lassen und bekommen damit bestätigt, dass die Veranstaltung die Anforderungen der Fortbildungspflicht erfüllen. Die Vorab-Anerkennung schafft für Veranstalter und Teilnehmende entsprechende Planungssicherheit.** Nicht erforderlich ist die Anerkennung, sofern eine Veranstaltung bereits durch eine andere deutsche Architektenkammer anerkannt wurde, die Architektenkammer Niedersachsen übernimmt diese im gleichen Umfang.

Formate

Anerkannt werden unterschiedlichste Veranstaltungsformate, also z.B. Seminare, Lehrgänge, Kongresse, Tagungen, Kolloquien und Symposien, Fachexkursionen und Workshops, auch in der Form des E-Learnings. Auch Inhouse-Schulungen sind möglich.

Fortbildungsinhalte

Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wird geprüft, ob es sich um **fachliche Veranstaltungen im Sinne der in der Satzung genannten Themengebiete** handelt. **Kammermitglieder sind beim Nachweis ihrer Fortbildungspflicht ansonsten frei, mit welchen Themengebieten sie dies im Einzelnen machen.** Für die Eintragung in die Architektenliste gibt es hingegen inhaltliche Konkretisierungen, hierfür müssen vier im Architektengesetz genannte Themengebiete mit je zwei Tagen abgedeckt werden. In den



Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung müssen die Themengebiete mit je einem Tag abgedeckt werden und vier weitere Tage frei aus diesen vier Bereichen gewählt werden.

Fortbildungsumfang

Pro Kalenderjahr müssen von Mitgliedern der Architektenkammer Niedersachsen mindestens 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten nachgewiesen werden. Dieser Umfang und auch der jährliche Überprüfungsturnus basieren auf einer unter den deutschen Architektenkammer verabredeten einheitlichen Musterfortbildungssatzung, ohne die die gegenseitige Anerkennung von Veranstaltungen nicht gewährleistet wäre.

Information für Fortbildungsanbieter zum Anerkennungsverfahren

Für eine Anerkennung senden Veranstalter – als solche gelten bei Inhouse-Schulungen auch Büroinhaber – bitte an die unten stehende Adresse den Veranstaltungsablauf mit Angaben zur Zeitdauer, den Inhalten sowie den vorgesehenen Referenten und Referentinnen, des Weiteren ein Muster der vorgesehenen Teilnahmebescheinigung. Aus dieser müssen Name des Teilnehmers, Thema, Inhalt, Datum, Dauer, Veranstalter und Referent hervorgehen.

Mit der Anerkennung der Veranstaltung durch die Architektenkammer darf im Zuge der Veröffentlichung und auf den Veranstaltungsunterlagen geworben werden durch einen Hinweis wie:

„Mit x Unterrichtseinheiten als Fortbildungsveranstaltung anerkannt durch die Architektenkammer Niedersachsen.“

Die Anerkennung bezieht sich immer nur auf die jeweiligen Veranstaltungen, nicht auf die Veranstalter selbst, ein entsprechender Hinweis wäre unzulässig. Mit der Anerkennung ist in der Regel keine Veröffentlichung oder Bewerbung der Veranstaltung durch die Architektenkammer verbunden.

Die Anerkennung gilt auch für Wiederholungen gleichen Inhalts, gleichen Umfangs und mit den gleichen Referenten. Die Prüfung und Erteilung der Anerkennung ist kostenpflichtig. Pro Veranstaltungskonzept wird – unabhängig von der Veranstaltungsdauer – eine Gebühr in Höhe von 81,- € erhoben.

Bei konkreten Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Architektenkammer Niedersachsen
Frau Gülseren Isler
Friedrichswall 5
30159 Hannover

0511-28096-61
anerkennung@aknds.de

Andreas Rauterberg
Architektenkammer Niedersachsen